

Eckart, Köster & Kollegen

Rechtsanwälte



Bundesgerichtshof verneint arglistige Täuschung eines Anlegers über Vertriebsprovisionen, soweit der Verkaufsprospekt den prozentualen Anteil am Gesamtaufwand angibt

Eckart, Köster & Kollegen hatte Prospektherausgeber beraten

Der Bundesgerichtshof hat in insgesamt acht Parallelfällen (u.a. Az. XI ZR 149/11) gegen eine deutsche Großbank entschieden, dass eine arglistige Täuschung beteiligter Anleger über im Gesamtaufwand enthaltene Vertriebsprovisionen nicht vorliegt, wenn in dem Verkaufsprospekt angegeben wird, vom Gesamtaufwand entfele ein bestimmter Prozentsatz auf „Grundstück, Gebäude incl. Vertrieb und Marketing“. Der Anfall von Vertriebsprovisionen werde – so der Bundesgerichtshof - deutlich erkennbar dem Grunde nach offengelegt, ferner sei im Vermittlungsauftrag ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vermittler nicht nur für den Erwerber tätig werden und von diesem vergütet werden solle.

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidungen des Oberlandesgerichts aufgehoben und zu weiteren Tatsachenfeststellungen zurückverwiesen.

Eckart, Köster & Kollegen hatte den Prospektherausgeber bei der Prospekt- und Vertragsgestaltung beraten. Beteiligt war Rechtsanwalt Dietrich K. Eckart (Finance).

Ansprechpartnerkontakt:

Rechtsanwalt Dietrich K. Eckart
Seniorpartner, Head of Finance Practice

Eckart, Köster & Kollegen
Rechtsanwälte

Widenmayerstraße 48
80538 München
Tel.: 089/ 29 08 260
Fax: 089/ 29 12 16
www.eckartlaw.de